

FR_GERICHTE 604 2013 72 vom 22. Dezember 2014

FR Kantonsgericht, 2014-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2013_72

FR: FR_GERICHTE 604 2013 72 du 22 décembre 2014

IT: FR_GERICHTE 604 2013 72 del 22 dicembre 2014

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) unterliegen der Einkommenssteuer grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Steuerbar sind insbesondere alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, andere geldwerte Vorteile, usw. (Art. 17 Abs. 1 DBG). Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den Art. 26 – 33 DBG abgezogen (Art. 25 DBG). Werden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses übersetzte (allenfalls pauschale) Spesenvergütungen entrichtet, so sind diese als – verdeckter – Lohn aufzurechnen, soweit sie nicht abzugsfähigen Gewinnungskosten entsprechen. b) Unselbstständigerwerbende können nach Art. 26 DBG die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit, die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten sowie die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 als Berufskosten in Abzug bringen (Abs. 1 lit. a – d). Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a – d der Bestimmung werden Pauschalsätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 lit. a und c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen (Abs. 2). Die entsprechenden Ausführungsvorschriften sind in der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (BKV; SR 642.118.1) enthalten. Die Beweislast dafür, dass die geltend gemachten Auslagen Gewinnungskosten darstellen, trägt der Steuerpflichtige, da es sich dabei um steuermindernde Tatsachen handelt (vgl. BGE 121 II 257 Erw. 4c/aa und 273 Erw. 3c/aa). Die Abzüge können grundsätzlich in jeder Steuerperiode neu überprüft werden (vgl. etwa das Bundesgerichtsurteil vom 19. März 2003 in NStP 2003, 37). c) Im vorliegenden Fall wurde von den im Lohnausweis vermerkten übrigen Pauschalspesen im Betrag von 52'974 Franken (in Übereinstimmung mit dem Kanton F. _____) ein Betrag von 40'974 aufgerechnet und mithin ein Betrag von 12'000 Franken als reine Spesenvergütung anerkannt. Darüber hinaus wurde der maximale Pauschalabzug (4'000 Franken) für sonstige Berufsauslagen gewährt. Zu keiner Aufrechnung Anlass gab sodann die Vergütung für Autospesen (4'600.20 Franken), obwohl gleichzeitig die gesamten gelten gemachten

Kilometerkosten (7'600 Franken) in Abzug gebracht wurden. Dasselbe gilt für die pauschalen Repräsentationsspesen betreffend den Nebenerwerb (2'000 Franken), obwohl von der "Erfolgsbeteiligung" (6'750 Franken) noch 20% (1'350 Franken) als Gewinnungskosten abgezogen wurden. In den beiden letzten Punkten erweist sich die Veranlagung ohne Zweifel als sehr grosszügig. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführer (im Verhältnis zu den anerkannten Spesenvergütungen sowie den zusätzlich gewährten Abzügen) den Nachweis höherer Gewinnungskosten erbracht haben. Die blosser Tatsache, dass von den Arbeitgebern "pauschale" Spesenvergütungen gewährt wurden, vermag entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nichts daran zu ändern, dass sämtliche effektiven Auslagen auf Aufforderung hin grundsätzlich nachzuweisen oder (ausnahmsweise) zumindest glaubhaft zu machen sind. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als ja die in den Lohnausweisen gesamthaft ausgewiesenen Spesenvergütungen offensichtlich und unbestritten massen massiv übersetzt sind. Ebenso wenig sind die Steuerbehörden an eine allfällige Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und den AHV-Behörden bezüglich der anerkannten Spesen gebunden. Es ist sodann nicht einzusehen, weshalb es nicht möglich sein soll, die behaupteten Auslagen mit einem vertretbaren Aufwand zu belegen oder zumindest zu substantizieren. Die Beschwerdeführer haben diesbezüglich jedoch den geforderten konkreten Nachweis nicht erbracht. Die gemäss der Rekursbeilage ("Auftrags-Bestandesliste") bezogenen Ausrüstungsgegenstände im Betrag von 11'161.35 Franken sind durch die anerkannte Spesenvergütung von 12'000 Franken bereits abgedeckt. Abgesehen davon kann vermerkt werden, dass die Zahlungsbelege fehlen. Dies wäre umso wichtiger, als in einem Teil der eingereichten Rechnungen ausdrücklich vermerkt wurde, es gehe um ein Materialkonto und es seien vorläufig keine Rechnungen zu bezahlen. Im Verlaufe der Saison folge dann noch eine genaue Abrechnung, in welcher festgehalten werde, was nach Abzug des vom Club übernommenen Materialgeldes noch zu zahlen bleibe. Im Übrigen ist auch mit dem nicht einmal näher substantiierten Hinweis auf "beglichene Kleinauslagen bis zu 50 Franken" den gesetzlichen Beweisanforderungen keineswegs Genüge getan. Schliesslich ist davon auszugehen, dass die Parkkosten mit dem – zusätzlich zur erhaltenen Autospesen-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 Vergütung – gewährten Fahrkostenabzug mehr als nur abgedeckt sind (vgl. dazu das Bundesgerichtsurteil 2C_343/2011 vom 25. Oktober 2011). Demzufolge erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 DBG den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Die Höhe der Verfahrenskosten wird durch das kantonale Recht bestimmt (Art. 144 Abs. 5 DBG). Das heisst, dass insbesondere der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung gelangt (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf 300 Franken festzusetzen. II. Kantonssteuer (604 2013 73)

E. 3

a) Die vorne in Erwägung 1 dargelegten Grundsätze gelten auch im Bereich der Kantonssteuern. Die entsprechenden, praktisch gleich lautenden Gesetzesbestimmungen sind in Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 26 und 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) enthalten (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes

vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]). Die Ausführungsvorschriften wurden in der Verordnung der Finanzdirektion vom 14. Dezember 2006 über den Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (SGF 631.411) erlassen. b) Angesichts der mit dem Recht der direkten Bundessteuer übereinstimmenden gesetzlichen Regelung kann für die Rechtsanwendung auf die Ausführungen in Erwägung 1 verwiesen werden. Demzufolge ist auch bei Beurteilung des Rekurses betreffend die Kantonssteuer davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer den ihnen obliegenden Beweis für die geltend gemachten Gewinnungskosten nicht erbracht haben, was zur Abweisung führt.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf 300 Franken festzusetzen.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Steuergerichtshof erkennt: I. Direkte Bundessteuer (604 2013 72)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.